

06.02.2026

ANTRAG

der Abgeordneten Kaufmann, MAS, Gerstenmayer, Dammerer und Punz, BA

betreffend **Änderung des NÖ Veranstaltungsgesetzes**

(TV-)Großveranstaltungen wie Europameisterschaften oder Weltmeisterschaften sind immer ein wichtiger wirtschaftlicher Motor für die Gastronomie, besonders auch bei uns in Niederösterreich. Zahlreiche Gastronomiebetriebe organisieren Public Viewings und bieten spezielle Angebote für die Fans an. Solche Übertragungen sind jedoch nicht nur eine wichtige Einnahmequelle für die Wirtinnen und Wirte, sondern auch für alle Fans ein wichtiger Anlaufpunkt, um bei Großereignissen gemeinsam Matches zu verfolgen und Siege zu feiern.

Es ist seit jeher ein Anliegen von Gastgewerbetreibenden, dass die Regelungen für Public Viewings, insbesondere aus Anlass und für den Zeitraum von sportlichen Großveranstaltungen (z.B. Fußball-Europa- oder Weltmeisterschaften), erleichtert werden. Mit der Novelle zur Gewerbeordnung 1994, BGBl. I Nr. 85/2013 vom 28. Mai 2013 wurde auf diesen Wunsch reagiert und mit dem § 81 Abs. 2 Z 11 das Aufstellen von Bildschirmen, Leinwänden und Projektionsflächen unter näher genannten Rahmenbedingungen bewilligungsfrei gestellt.

Vom NÖ Veranstaltungsgesetz sind bisher öffentliche Veranstaltungen, die in gewerbebehördlich genehmigten Gastgewerbebetriebsanlagen in dem dafür vorgesehenen und genehmigten Umfang stattfinden, ausgenommen (§ 1 Abs. 4 Z 5). Da es sich jedoch bei der Regelung des § 81 Abs. 2 Z 11 GewO 1994 um keine Genehmigung handelt, gilt für diese Fälle die Ausnahme des § 1 Abs. 4 Z 5 NÖ Veranstaltungsgesetz nicht.

Um daher die Durchführung derartiger Veranstaltungen auch in veranstaltungsrechtlicher Sicht zu erleichtern, soll eine eigene Ausnahme im § 1 Abs.

4 des NÖ Veranstaltungsgesetzes aufgenommen werden. Diese Ausnahme orientiert sich am Text des § 81 Abs. 2 Z 11 GewO 1994, welcher im Wesentlichen übernommen wird. Somit werden auch die Rahmenbedingungen aus der Gewerbeordnung 1994 in das NÖ Veranstaltungsgesetz übernommen. Jedoch soll die Dauer von vier auf sechs Wochen ausgeweitet werden, da die kommende Fußball-Weltmeisterschaft erstmals sechs Wochen dauern wird.

Eine solche Ausnahme vom Anwendungsbereich des NÖ Veranstaltungsgesetzes soll jedoch nur in gewerbebehördlich genehmigten Gastgewerbebetriebsanlagen gelten und – neben der Erfüllung der Voraussetzung, dass die Änderungen der gewerblichen Betriebsanlage höchstens sechs Wochen lang dauern dürfen und keine Lebens- oder Gesundheitsgefährdungen bewirken – auch nur dann zulässig sein, wenn die vorübergehenden Änderungen aus Anlass von Ereignissen oder Veranstaltungen vorgenommen werden, die auf kulturelles oder sportliches Interesse breiter Kreise der Bevölkerung stoßen und von überregionaler Bedeutung sind. Dies sind insbesondere Fußball-Weltmeisterschaften, Fußball-Europameisterschaften, Olympische Sommer- und Winterspiele, Alpine Schiweltmeisterschaften oder auch z.B. die Erhebung einer österreichischen Stadt zur Kulturhauptstadt.

Ereignisse oder Veranstaltungen, die ein über ein Bundesland hinausgehendes breites Interesse nicht erwecken, erfüllen das Kriterium der überregionalen Bedeutung nicht.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ
Veranstaltungsgesetzes wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird beauftragt, das zur Durchführung dieses
Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag so rechtzeitig dem RECHTS- UND
VERFASSUNGSAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen, sodass eine Behandlung in
der Landtagssitzung am 26. Februar 2026 erfolgen kann.